**Sitzungsvorlage**

**Öffentliche Gemeinderatssitzung vom 22.06.2021**

**Tagesordnungspunkt 3:**

**Bebauungsplan ‚Schwäppern‘**

* **Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen**
* **Erneute öffentliche Auslegung**

(Vorgang: GR 26.11.2019, TOP 4 öffentlich; GR 08.04.2020, TOP 9 öffentlich; GR 23.03.2021, TOP 3 öffentlich)

I. Sachvortrag

Im Bereich der Grundstücke Flst. Nrn. 1048/1, 1048/2, 1040, 1047 und 1048 der Gemarkung Frickingen soll bekanntlich ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden, um den vorhandenen Wohnraumbedarf, insbesondere der einheimischen Bevölkerung, decken zu können.

Der Gemeinderat hat deshalb in seiner Sitzung vom 26.11.2019 beschlossen,

* den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Schwäppern zu fassen;
* den Beschluss zu fassen, dass der Bebauungsplan nach § 13 b BauGB aufgestellt wird;
* der damals vorgestellten Vorplanung zuzustimmen und
* sich dafür auszusprechen, dass die frühzeitige Beteiligung der Mitbürgerinnen und Mitbürger im Rahmen einer vierwöchigen Planauslage auf dem Rathaus stattfinden soll.

Im Anschluss hat das Büro Reckmann die Entwässerungsplanung erstellt, die Grundlage für den Entwurf des Bebauungsplanes dargestellt hat. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 08.04.2020 dem damals vorgestellten Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt. In der Zeit vom 24.08. bis 30.09.2020 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange. In der Zeit vom 12.09. bis 12.10.2020 lag der Planentwurf zur Einsichtnahme durch die Mitbürgerinnen und Mitbürger aus.

In der Sitzung vom 23.03.2021 hat der Gemeinderat über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen entsprechend dem Behandlungsvorschlag der Verwaltung entschieden, die vorliegende Planung gebilligt und den Auslegungsbeschluss gefasst. In der Zeit vom 12.04. bis 12.05.2021 lag der Bebauungsplanentwurf zur Einsichtnahme auf dem Rathaus aus. Gleichzeitig wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange nochmals angehört.

Aufgrund der vorliegenden Stellungnahme des Landratsamtes müssen die Grundzüge der Planung nochmals geändert werden (der Planbereich muss um die Streuobstwiese erweitert werden). Andernfalls ist § 13 b BauGB nicht anwendbar. Das Verfahren müsste in diesem Fall nochmals (fast) von vorne beginnen.

Die Änderung der Grundzüge der Planung haben zur Folge, dass der Bebauungsplan erneut öffentlich ausgelegt werden muss. Der Gemeinderat kann hierbei festlegen, dass die Auslegungsfrist verkürzt wird und dass Stellungnahmen nur zu den Planänderungen eingereicht werden.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat möge deshalb

* über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen entscheiden,
* die nunmehr vorliegende Planung billigen,

den Beschluss fassen, dass der Bebauungsplanentwurf erneut auf die Dauer von 2 Wochen öffentlich ausgelegt wird. Dabei sollen nur Stellungnahmen zu den Planänderungen eingereicht werden können.

III. Anlagen

- Bebauungsplanentwurf, zeichnerischer Teil (wird per E-Mail zugesendet)

- Bebauungsplanentwurf, Textteil ((wird per E-Mail zugesendet)

- Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen ((wird per E-Mail zugesendet)